



Traunstein, 05.07.2017

 Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Per Postzustellungsurkunde

Herrn
Uwe Hametner
Breslauer Str. 16

83301 Traunreut

Sachbearbeiter/in:

Herr Plenk

Kotzinger Str. 6

83278 Traunstein

Telefon: +49 0861/58-491

Telefax: +49 0861/58-9493

fuehrerscheinstelle@traunstein.bayern

Aktenzeichen: 36B143/1-2Pm

Zimmer-Nr.: OG 05

**Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) sowie der Verordnung über die Zulassung von Personen im Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung-FeV);
Entzug der Fahrerlaubnis für Herrn Uwe Hametner, geb.: 16.03.1974**

Anlage:

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Herrn Uwe Hametner, wohnhaft in 83301 Traunreut, Beslauer Str. 16, wird die am 12.12.2011 ausgehändigte Fahrerlaubnis aller Klassen (B, BE, L, M und S), Nr. B22000DA784, entzogen. Die Gültigkeit erlischt mit der Zustellung dieses Bescheides.
2. a) Der Führerschein ist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Zustellung dieses Bescheides beim Landratsamt Traunstein abzugeben.
b) Herr Hametner hat, sofern er nicht mehr im Besitz des Führerscheines ist, innerhalb der vorgenannten Frist eine eidesstattliche Erklärung über den Verbleib des Führerscheines abzugeben.
3. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummer 1 und 2 wird angeordnet.
4. Falls Herr Hametner der Aufforderung unter der Nummer 2a) bzw. 2b) nicht fristgerecht nachkommt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von Euro 750,00 fällig.
5. Die Kosten des Verfahrens hat Herr Hametner zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 180,00 erhoben. Die Auslagen betragen Euro 4,11.

Postanschrift:
Papst-Benedikt-XVI. -Platz
83278 Traunstein
Telefon: +49 (0) 861/58-0
www.traunstein.bayern

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Traunstein-Trostberg
Konto Nr. 18, BLZ 710 520 50
IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18
SWIFT-BIC: BYLADEM1TST

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Mi, Fr: 08:00 – 12:00 Uhr
Mo. zusätzlich: 13:30 – 16:00 Uhr
Do.: 08:00 – 13:00 Uhr
14:00 – 17:15 Uhr

Gründe:

I.

Der Entscheidung des Landratsamtes Traunstein lag folgender Sachverhalt zugrunde. Aufgrund eines Auflagenbescheides wurde Herrn Hametner zur Auflage gemacht, halbjährlich nervenärztliche Atteste des behandelnden Arztes und ein verkehrsmedizinisch-psychiatrisches Kurzgutachten vorzulegen. Anhand der nervenärztlichen Atteste ging hervor, dass der Gesundheitszustand von Herrn Hametner derzeit ausreichend stabil ist. Herr Hametner sei demzufolge behandlungseinsichtig und absprachefähig. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Befundberichte, kam Herr Dr. Meissner in seinem Gutachten vom 29.01.2016 zu der Überzeugung, dass eine Fahreignung unter Auflagen weiterhin besteht. Es wurde Herrn Hametner zur Auflage gemacht, für die nächsten zwei Jahre in vierteljährlichen Abständen nervenärztliche Atteste vorzulegen sind. Auf den Bescheid vom 25.02.2016 wird verwiesen. Hierin wurden die ärztlichen Anforderungen angeordnet. O.g. Bescheid wurde Herrn Hametner am 29.02.2016 zugestellt. In der Folgezeit reichte Herr Hametner die geforderten Atteste ein. Hierin wurde regelmäßig eine Fahreignung festgestellt. Nachdem jedoch Herr Hametner das geforderte Attest nicht fristgerecht zum 01.05.2017 vorgelegt hatte, wurde dieser mit Schreiben vom 02.05.2017 erneut aufgefordert, das Attest vorzulegen. Als Frist hierfür war der 22.05.2017 vorgegeben. Hierauf teilte Herr Hametner mit Schreiben vom 20.05.2017 mit, sich um einen Termin zu bemühen. Diesbezüglich wurde einer Fristverlängerung zugestimmt. Nachdem Herr Hametner auch die im Schreiben vom 01.06.2017 vorgegebene Frist verstreichen lies, ohne das geforderte Attest vorzulegen, wurde dieser mit Schreiben vom 12.06.2017 zum beabsichtigten Entzug der Fahrerlaubnis angehört. In der Folge legte Herr Hametner eine Faxe Kopie eines ärztlichen Attestes, ausgestellt von Herrn Claus Waldherr, Facharzt für Psychiatrie, vor. Hierin teilt dieser mit, dass Herr Hametner derzeit nicht behandlungseinsichtig sei. Weiter wurde Herr Hametner als nicht behandlungswillig bezeichnet. Auch die notwendige Absprachefähigkeit wurde in Frage gestellt. Nachdem die Fahreignung nunmehr zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde als nicht mehr als ausreichend anzusehen war, wurde Herr Hametner mit Schreiben vom 27.06.2017 zum beabsichtigten Entzug der Fahrerlaubnis angehört.

Eine Rückmeldung hierzu war bislang nicht erfolgt.

II.

Das Landratsamt Traunstein ist zuständige Fahrerlaubnisbehörde, § 73 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

1. Das Landratsamt ist im Interesse der Verkehrssicherheit verpflichtet, die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Erlaubnisinhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist (§ 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz, § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV).

Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet ist, finden die §§ 11 – 14 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechend Anwendung (§ 46 Abs. 3 FeV).

Die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens kann angeordnet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Betroffenen begründen (§ 11 Abs. 2 FeV).

Wie unter Ziffer I. näher aufgeführt, wurden bei Herrn Hametner Tatsachen bekannt, welche die Annahme rechtfertigen, dass bei diesem Bedenken gegen die körperlichen bzw. geistigen Voraussetzungen für das Führen von Kraftfahrzeugen vorliegen. Herrn Hametner wurde im Rahmen der Anordnung die Möglichkeit gegeben, diese Bedenken auszuräumen.

Die Gründe für die Zweifel an der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen wurden Herrn Hametner mit Schreiben vom 25.02.2016 mitgeteilt. Die Eignungszweifel wurden in o.g. Schreiben ausführlich begründet.

Herrn Hametner wurde in unserer Anordnung zur Beibringung nervenärztlicher Atteste über die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen vom 25.02.2016 darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Traunstein die Fahrerlaubnis entziehen muss, wenn die Eignung nicht vollumfänglich nachgewiesen wird. Herr Hametner hat zwar nach wiederholter Aufforderung das geforderte Attest vorgelegt, hieraus geht jedoch hervor, dass die im Gutachten vom 29.01.2016 geforderten Parameter nicht gegeben sind. Herr Hametner war nur unter Auflagen geeignet, am Straßenverkehr aktiv teilzunehmen. Diese Auflagen kann Herr Hametner derzeit nicht erfüllen, da dieser derzeit nach Auffassung des behandelnden Arztes weder behandlungseinsichtig, noch behandlungswillig als auch nicht absprachefähig ist. Herr Hametner ist somit aktuell nicht geeignet am Straßenverkehr teilzunehmen.

Die Fahrerlaubnis für alle Klassen ist daher Herrn Hametner gem. § 3 Abs. 1 StVG, § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. q StVG, § 46 Abs. 1 FeV aufgrund fehlender Fahreignung zu entziehen. Aufgrund der zitierten Normen steht der Fahrerlaubnisbehörde kein Ermessen in ihrer Entscheidung zu, vorausgesetzt die fehlende Eignung des Fahrerlaubnisinhabers steht zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde fest. Die bestehenden Eignungszweifel wurden im Rahmen eines von Herrn Hametner vorgelegten Attestes dahingehend bestätigt, als dass Herr Hametner unter Berücksichtigung seiner Grunderkrankung derzeit nicht geeignet ist, ein Kraftfahrzeug sicher im Straßenverkehr zu führen, da dieser den festgelegten Auflagen nicht gerecht wird. Die fehlende Eignung steht somit zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde im Landratsamt Traunstein unzweifelhaft fest.

Weniger einschneidende Maßnahmen scheiden zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde zum derzeitigen Zeitpunkt aus. Wie unter I. bereits aufgeführt, ist Herr Hametner nur unter Auflagen befähigt, aktiv am Straßenverkehr als Führer eines Kraftfahrzeuges teilzunehmen.

Aufgrund gefestigter Rechtsprechung ist anerkannt, dass es sich bei § 3 Abs. 1 StVG und § 46 Abs. 1 FeV um zwingendes Recht handelt. Ein Abweichen der Fahrerlaubnisbehörde wäre unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen nicht statthaft.

Herr Hametner hat sich wie o. a. als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen, die Fahrerlaubnis aller Klassen wird deshalb gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz, § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV entzogen.

Die Rechtsgrundlage zur Abgabe des Führerscheins ergibt sich aus § 47 Abs. 1 FeV. Demzufolge ist der von einer deutschen Behörde ausgestellte Führerschein unverzüglich bei der entscheidenden Behörde, hier der Fahrerlaubnisbehörde im Landratsamt Traunstein, abzuliefern.

2. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Fahrerlaubnisentzuges und der Vorlage des Führerscheins bzw. dessen Verbleib beruht auf § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nr. 1 und 2 besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Die Anordnung der sofortigen Vollziehungen ist auch ermessensgerecht. Beim Führen von Kraftfahrzeugen durch ungeeignete Fahrer sind andere Verkehrsteilnehmer sowie der Fahrzeugführer selbst erhöht gefährdet.

Diese Gefährdung würde auch während eines möglichen Rechtsmittelverfahrens vorliegen. Das Risiko, dass hier unschuldige Dritte – insbesondere Leben und Gesundheit – beschädigt werden, wiegt unseres Erachtens derart schwer, dass die persönlichen Interessen von Herrn Hametner an der vorläufigen Beibehaltung der Fahrerlaubnis zurückstehen müssen. Bei dem

heute in der Regel sehr dichten Verkehrsaufkommen und den damit einhergehenden erhöhten Anforderungen an die Fahrtauglichkeit und Aufmerksamkeit der Verehrsteilnehmer ist es gerechtfertigt, die privaten Interessen der Betroffenen hier hintenanzustellen, auch wenn der Besitz des Führerscheines im ländlichen Bereich von grundlegender Bedeutung für die persönliche Lebensgestaltung ist. Unter Berücksichtigung der zugrunde gelegten Erkrankung besteht der begründete Verdacht, dass diese sich jederzeit negativ auf die Krafftahreignung auswirken kann. Eine Eigen- bzw. Fremdgefährdung wäre somit zu jedem Zeitpunkt vorstellbar und möglich.

Zur Vermeidung weiterer Fahrten trotz entzogener Fahrerlaubnis und angesichts der Gefahr, die sich für die Allgemeinheit aus der Teilnahme ungeeigneter Krafftahrer im Straßenverkehr ergibt, ist die mit sofortiger Wirkung getroffene Anordnung nach Nr. 2 dieses Bescheides über die Abgabe des Führerscheins bzw. dessen Verbleib notwendig.

Im Übrigen ergibt sich im Bereich des Sicherheitsrechts das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung häufig - so auch hier - gerade aus den Gesichtspunkten, die für den Erlass des Verwaltungsakts selbst maßgebend waren (BayVGH vom 14.12.1994, NZV 1995, 167).

3. Die Androhung des Zwangsgeldes für den Fall der Nichterfüllung der in Nr. 2a) bzw. 2b) festgelegten Pflichten stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 VwZVG. Nur durch die Abgabe des Führerscheins bzw. Angabe des Verbleibes kann gewährleistet werden, dass der Führerschein nicht zur Vortäuschung einer bestehenden Fahrerlaubnis benutzt werden kann. Da die Androhung einen Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 Abs. 1 VwZVG enthält, kann das Zwangsgeld im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, wenn die Zwangsgeldforderung fällig wird, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Die in Nr. 2a) bzw. 2b) bestimmten Fristen sind den Umständen nach angemessen.

4. Der Entzug der Fahrerlaubnis ist kostenpflichtig; als Verursacher der Amtshandlung ist der Betroffene Kostenschuldner. Das ergibt sich aus § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr - GebOST - vom 26.06.1970 (BGBl I S. 865, ber. S. 1298), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.01.2008 (BGBl I S. 36). In Nr. 206 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr - GebTSt - (=Anlage zu § 1 der GebOST) ist für die Gebühr ein Rahmensatz vorgesehen.

Nach § 9 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes vom 23.06.1970 (BGBl I S. 823) haben wir die Gebühr auf € 180,00 festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Landratsamt Traunstein
in 83278 Traunstein, Papst-Benedikt XVI.-Platz

einzu legen. Er kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse

poststelle@lra-ts.de-mail.de

eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, **Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde im Bereich des Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Plenk

Anordnende Stelle LRA Traunstein	Ort Traunstein	Datum 05.07.2017
Kotzinger Str. 6 , 83278 Traunstein	<p>Kostenrechnung (Durchschrift gilt als Original)</p> <p>Bitte bei Zahlung angeben:</p> <p>K Buchungskennzeichen 037-03220/2017</p> <p>Grund der Forderung Entzug der Fahrerlaubnis Listen-Nr.</p>	
Aktenzeichen 36B143/1-2Pm		
Landratsamt Traunstein Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein		
Herrn Uwe Hametner Breslauer Str. 16 83301 Traunreut		
Fällig am 08.08.2017		
184,11	◀ Rechnungs- betrag (EUR)	

Gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst) und dem Gebührentarif (GebTSt) hierzu vom 26.06.1970 (BgBl. I S. 865), dem Gebühren-Verzeichnis zur KostenVO für den Güterkraftverkehr vom 04.07.1984 (BGBl. I S 882) und dem KVz zum Kostengesetz vom 18.07.1995 (BayRS 2013-1-2-F) in den derzeit geltenden Fassungen sind folgende Beträge zu entrichten:

Gebühren nach dem GebTSt für:

	EUR
Auslagen (PZU)	4,11
Entzüge und Aberkennungen von Amts wegen	180,00
Rechnungsbetrag somit:	<u>184,11</u> =====

Postanschrift:
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein
Telefon: +49 (0) 861/58-0
www.traunstein.bayern

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Traunstein-Trostberg
Konto Nr. 18, BLZ 710 520 50
IBAN: DE967105 2050 0000 0000 18
SWIFT-BIC: BYLADEM1TST

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Mi., Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Mo. Zusätzlich: 08:00 – 13:00 Uhr
Do.: 14:00 – 17:15 Uhr

Absender
Landratsamt Traunstein
Postfach
83276 Traunstein

Aktenzeichen

363143/A-2



Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

06.07.17

Deutsche Post 

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an: _____
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen